

Anlage 4

**Stellenausstattung mit
Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG
i.V.m. § 4 Abs. 2 FESchVO**

Schulgröße m ² /schulisch genutzte NGF	Stellen/-anteile für Hausmeister/innen	zusätzliche Stellen/-anteile für Hausarbeiter/innen
bis 1.000 m ² /NGF	0,5	-
1.001 m ² bis 10.000 m ² /NGF	1,0	-
10.001 m ² bis 11.999 m ² /NGF	1,0	0,25
12.000 m ² bis 14.999 m ² /NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m ² /NGF	1,0	1,0

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der im Einzelfall anerkannten schulisch genutzten Fläche und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.